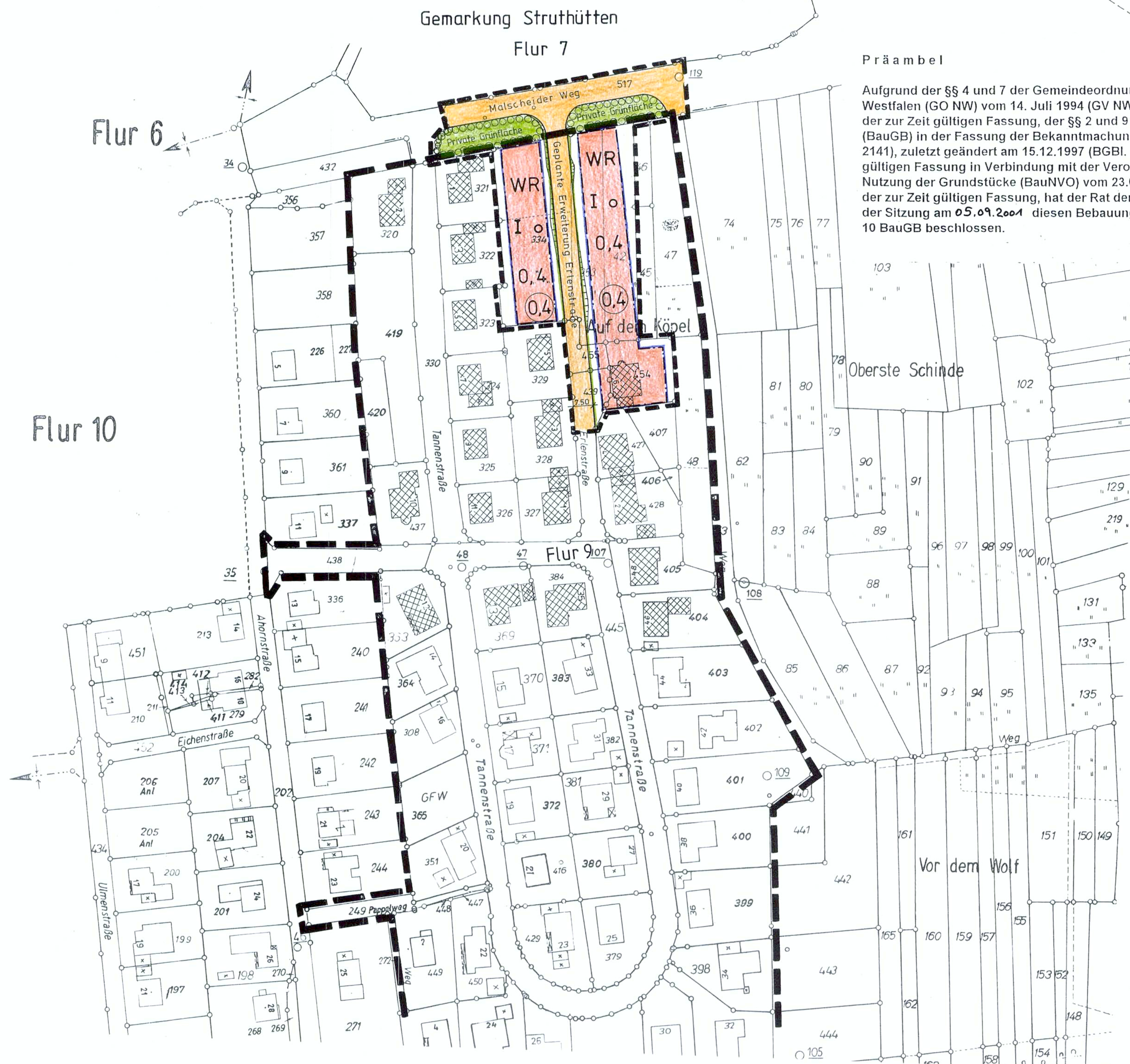


Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten

Flur 7+9, Bebauungsplan Nr. 26 „In der Schinde“

2. Änderung



Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 05.09.2001 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 BauGB

□ □ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

□ □ □ □ Grenze des Änderungsbereiches

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude

Ausnahme: können zugelassen werden:

Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, überdachte Stellplätze und kleine Abstellräume, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

— Straßenbegrenzungslinie
— Fahrbahn
— Straßenbegrenzungslinie
— Böschung

Verkehrsflächen

I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens ein Geschoss)

O offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO

0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO

Private Grünfläche

B) Sonstige Darstellungen

Bestehende Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

C) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfundamente aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

D) Die folgenden Hinweise dienen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf den künftigen Baugrundstücken im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „In der Schinde“

Zur Verwendung sollen einheimische und standortgebundene Laubgehölze kommen.
Eine Pflanzliste ist in der Gemeindeverwaltung Neunkirchen erhältlich.

Jeder Grundstückseigentümer muß 30% seiner Gartenfläche mit einheimischen Gehölzen -wie vorab beschrieben- bepflanzen.

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäss § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) am 29.04.1998 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.07.1998... ortsüblich bekannt gemacht. Neunkirchen, den 24. Juli 1998 gez. Gillé Der Bürgermeister (L. S.)	Kopie Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Neunkirchen, den 15.04.2010 Der Bürgermeister i. A.   (L. S.)	Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 den Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „In der Schinde“ gefasst. Neunkirchen, den 06.09.2001 gez. Gillé Der Bürgermeister (L. S.)	Beschluß zur öffentlichen Auslegung Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen gemäß § 3(2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am beschlossen. Neunkirchen, den Der Bürgermeister (L. S.)
Öffentliche Auslegung Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 20.06.2001, gemäß § 3(2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 28.06.2001 bis 21.07.2001, zu aller Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.05.2001 über diese Offenlegung informiert. Neunkirchen, den 31.07.2001 gez. Gillé Der Bürgermeister (L. S.)	Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3(1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei einem Bürgertermin am 28.07.98 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, einschl. der Zeit vom 28.07.98 - 11.08.98 Neunkirchen, den 29.07.1998 gez. Gillé Der Bürgermeister (L. S.)	Geometrische Übereinstimmung Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Siegen, den 30.03.1999 Kreis Siegen-Wittgenstein Der Oberkreisdirektor Kataster- und Vermessungsamt i. A. gez. Kohl Ltd. Kreisvermessungsdirektor Stand der Planungsgrundlagen: März 1999 (L. S.)	Bekanntmachung Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB und § 7 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 19.09.2001... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 19.09.2001 in Kraft getreten. Neunkirchen, den 19.09.2001 Der Bürgermeister gez. Gillé (L. S.)

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Struthütten, Flur 9
Bebauungsplan Nr. 26 „In der Schinde“
2. Änderung
Maßstab 1 : 1000